

5. März 1970.

No. 232.

232.

Goldmarkt

(Vgl. P. No. 199) Die Aussprache des Direktoriums über den Brief von Unterstaatssekretär Volcker zeitigt folgende Ergebnisse:

Das Schreiben enthält nichts, das uns verpflichten würde, unter allen Umständen auf Goldkäufe am freien Markt zu verzichten. Amerikanischerseits wird der von uns mehrfach dargelegte Sonderfall Schweiz also stillschweigend akzeptiert, so dass keinerlei Notwendigkeit besteht, im Antwortbrief der Nationalbank nochmals darauf zurückzukommen.

Mit dem Grundsatz, unsere Käufe in Südafrika hätten im Rahmen des von diesem Lande abgegebenen Policy Statement zu erfolgen, kann sich die Nationalbank ebenso einverstanden erklären wie mit dem in Vorschlag gebrachten Anteil von 4 % der Verkäufe an den Währungsfonds. Ein Anteil von 4 % liegt etwas über dem schweizerischen Anteil am seinerzeitigen Goldpool, was vorläufig als Begründung seines Umfanges genügt. Die 4%-ige Quote wird als Ermächtigung aufgefasst, wobei es der Nationalbank freistehen soll, die Option auszuüben oder nicht. Um nicht infolge steigender Goldpreise am Golderwerb gehindert zu werden, gibt die Nationalbank einer monatlichen Bemessungsgrundlage den Vorzug, behält sich jedoch das Recht vor, die ihr zugestandenen Käufe auch auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Praktisch könnte erstmals auf die südafrikanischen Verkäufe an den Fonds im Zeitraum seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung vom Dezember 1969 bis Ende März 1970 abgestellt werden.

Der vom Schatzamt zum Ausdruck gebrachte Wunsch, die schweizerischen Käufe über die BIZ zu leiten, scheint in einem gewissen Widerspruch zu stehen zur ablehnenden Hal-

5. März 1970.

No. 232.

tung, welche das amerikanische Notenbanksystem gegenüber der BIZ an den Tag legt. Die amerikanische Anfrage an die Nationalbank ist jedoch so formuliert, dass wir antworten können, wir würden vorziehen, das Gold direkt selber in Südafrika zu kaufen. Diese Stellungnahme schliesst eine sich später allenfalls doch als notwendig erweisende Kanalisierung der Käufe über eine Zentralstelle nicht aus. Die direkten Käufe der Schweiz könnten von Südafrika an den Währungsfonds gemeldet werden. Auch die Schweiz könnte die Amerikaner oder den Fonds darüber informieren, ohne jedoch eine Verpflichtung dazu einzugehen.

Mit Bezug auf das weitere Vorgehen hat der Präsident des Direktoriums nur den persönlichen Brief von Unterstaatssekretär Volcker im Sinne einer Ansichtsausserung zu beantworten. Man hätte aber gegenwärtig noch Bedenken, sich nachher durch eine Vereinbarung mit dem amerikanischen Schatzamt oder mit dem Internationalen Währungsfonds in irgend einer Form zu binden. Am geeignetsten erscheint eine "bis auf weiteres" gültige Absichtserklärung der Nationalbank gegenüber Südafrika, das sich seinerseits gegenüber den amerikanischen Behörden verpflichtet hat, beim Goldverkauf gewisse Regeln einzuhalten. Die schweizerische Absichtserklärung könnte dem Währungsfonds durch ein persönliches Schreiben an Generaldirektor Schweitzer zur Kenntnis gebracht werden.

Wir können eine einseitige Absichtserklärung jederzeit widerrufen. Sie soll auch einer Konversion von Dollars gegen Gold beim amerikanischen Schatzamt oder einem Erwerb von freiem Gold anderer Herkunft zu \$ 35 nicht entgegenstehen.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.